



## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung - Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur**

### **Schulbesuch in länderübergreifenden Fachklassen außerhalb Schleswig-Holsteins**

1. Für welche Ausbildungsberufe ist es derzeit in Schleswig-Holstein nicht möglich, einen fachlich differenzierten Unterricht sicherzustellen?

Antwort:

Gemäß der „Rahmenvereinbarung über die Bildung länderübergreifender Fachklassen für Schüler und Schülerinnen in anerkannten Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 26.01.1984 i.d.F. vom 23.02.2018)<sup>1</sup> wird von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) jährlich die „Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen“<sup>2</sup> eingerichtet werden, festgelegt.

---

<sup>1</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/1984/1984\\_01\\_26-RV-fachklassen.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1984/1984_01_26-RV-fachklassen.pdf)

<sup>2</sup> [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2019/2019\\_03\\_22-Laenderuebergreifende\\_Fachklassen-31-Fortschreibung.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_03_22-Laenderuebergreifende_Fachklassen-31-Fortschreibung.pdf)

Die für Schleswig-Holstein maßgeblichen Auszüge für das Ifd. Schuljahr 2018/19 sind im Nachrichtenblatt (S. 389-402; NBI. MBWK Schl.-H. 2018)<sup>3</sup> veröffentlicht. Ziel der KMK-Rahmenvereinbarung ist u.a. eine unbürokratische Abwicklung von länderübergreifenden Berufsschulbesuchen ohne Belastung und Einbindung der jeweiligen zuständigen Landesverwaltungen. Die Kammern informieren die Betriebe und Auszubildenden über die Beschulung gemäß der Liste der anerkannten Ausbildungsberufe, für welche länderübergreifende Fachklassen in anderen Bundesländern gebildet wurden.

2. Wie viele Auszubildende in welchen Ausbildungsberufen besuchen deshalb derzeit länderübergreifende Fachklassen außerhalb Schleswig-Holsteins gemäß der KMK-Rahmenvereinbarung vom 26.01.1984?

Antwort:

Im Jahr 2016 besuchten in 130 von 326 anerkannten Ausbildungsberufen insgesamt 1.659 Auszubildende mit Hauptwohnsitz Schleswig-Holstein Berufliche Schulen in anderen Bundesländern. Hiervon besuchten 884 Auszubildende die Berufsschule in Hamburg auf Basis des Gastschulabkommen, obwohl es auch in Schleswig-Holstein entsprechende Angebote gibt.

3. In welchem Verfahren wird regelmäßig überprüft, ob für einzelne Ausbildungsberufe doch ein fachlich differenzierter Unterricht in Schleswig-Holstein sichergestellt werden könnte?

Antwort:

Kammern und Betriebe wenden sich an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (MBWK) sobald die Ausbildungszahlen in einzelnen Ausbildungsberufen die Beschulung in Schleswig-Holstein ermöglichen. Das MBWK steht im regelmäßigen Austausch mit der IHK und der HWK zur Beschulungssituation in den einzelnen Berufen. Nach Angaben der Kammern handelt es sich in der Regel um ein bis drei Auszubildende, die pro Ausbildungsjahr in jedem Ausbildungsberuf in anderen Ländern beschult werden.

---

<sup>3</sup> [https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulverwaltung/Downloads/Nachrichtenblatt/nachrichtenblatt\\_2018.html](https://www.schleswig-holstein.de/DE/Fachinhalte/S/schulverwaltung/Downloads/Nachrichtenblatt/nachrichtenblatt_2018.html)

Darüber hinaus hat der Landesausschuss für Berufsbildung die gesetzliche Aufgabe, die Landesregierung in Fragen der Berufsbildung zu beraten, u.a. auch in der Anpassung von schulischer und betrieblicher Ausbildung. Er setzt sich zusammen aus je sechs Beauftragten der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der obersten Landesbehörden.

4. Ist der Landesregierung bekannt, wie die verschiedenen Bundesländer ihre Landeskinder beim Besuch länderübergreifender Fachklassen unterstützen? Wenn ja, bitte aufschlüsseln nach Unterkunfts-, Verpflegungs-, Beförderungs- und Lernmittelkosten.

Antwort:

Das Sekretariat der KMK hat 2013 eine Abfrage zur Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten und den Kosten für Unterbringung und Verpflegung an Auszubildende bei auswärtiger Unterbringung erstellt (vgl. Anlage).

Hinsichtlich der Fahrtkostenzuschüsse ergab die Länderumfrage, dass sechs Länder keinerlei Fahrtkosten erstatten. Die übrigen Länder haben die Voraussetzungen für die Fahrtkostenerstattung sowie deren Höhe sehr unterschiedlich geregelt bzw. machen keine näheren Angaben.

Zu Unterbringung und Verpflegung zahlen vier Länder keine Zuschüsse. Die übrigen Länder haben die Voraussetzungen sowie die Höhe für Zuwendungen unterschiedlich geregelt.

5. Plant die Landesregierung Änderungen am derzeitigen Zustand?

Antwort:

Derzeit sind keine Mittel zur Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten und den Kosten für Unterbringung und Verpflegung an Auszubildende bei auswärtiger Unterbringung im Haushalt vorgesehen. Das Verwaltungsgericht Schleswig hat mit Urteil vom 15.05.2019 festgestellt, dass es hierfür keine Anspruchsgrundlage gebe. Ein solcher Anspruch könne auch nicht aus Art. 3 Abs. 1 GG abgeleitet werden. Grundsätzlich bestehe ein sachlicher Grund für die Einrichtung von Landesberufsschulen. Der Landesgesetzgeber sei aber nicht verpflichtet, alle Unterschiede in den

zahlreichen dualen Berufsausbildungen auszugleichen, die sich aus einer wohnortnahen oder einer auswärtigen Schulung, aber auch aus unterschiedlichen Ausbildungsvergütungen oder Anforderungen an Bekleidung und Ausstattung ergeben. Ausreichend sei eine hinreichende finanzielle Hilfe für bedürftige Auszubildende, die es mit den Regelungen der §§ 56 ff. SGB III (Berufsausbildungsbeihilfe) bereits gäbe. Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes lasse sich auch nicht auf die in einigen anderen Bundesländern bestehenden Fördermöglichkeiten stützen.

6. Wie unterstützen die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins auf freiwilliger Basis den Besuch länderübergreifender Fachklassen?

Antwort:

Darüber liegen im MBWK keine Erkenntnisse vor.

7. Welche Kosten würden entstehen, wenn Schleswig-Holstein seinen Landeskinder beim Besuch länderübergreifender Fachklassen dieselben Zuschüsse gewähren würde wie Baden-Württemberg?

Antwort:

Bei 1.659 Auszubildenden aus Schleswig-Holstein, die in anderen Bundesländern beschult werden, müssten pro Jahr ca. 40- 50 Übernachtungen und mehrere Hin- und Rückfahrten für jede Auszubildende bzw. jeden Auszubildenden übernommen werden. Je nach Entfernung könnte die Anzahl der Übernachtungen steigen und dafür die Anzahl der Hin- und Rückfahrten sinken. Danach könnten für jeden Auszubildenden Kosten im Umfang von 1.000 bis 2.000 Euro pro Jahr anfallen.

**SEKRETARIAT DER STÄNDIGEN KONFERENZ  
DER KULTUSMINISTER DER LÄNDER  
IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND**

- IIB/P1 -

Betr.: Gewährung von Zuschüssen zu den Fahrtkosten und den Kosten für Unterbringung und Verpflegung an Auszubildende bei auswärtiger Unterbringung  
 hier: Ergebnis der Länderumfrage (Stand: 09.04.2013)

Land	Fahrtkosten	Kosten für Unterbringung und Verpflegung
Baden-Württemberg	In Baden-Württemberg ist die Bezugnahme der Fahrtkosten per Satzung der Städte und Landkreise je unterschiedlich geregelt. Für Berufsschüler können demnach Fahrtkosten als Festschuss oder nach Abzug eines Eigenanteils gewährt werden, wenn die Entfernung zur Berufsschule mindestens 20 km beträgt (§ 3 Abs. 1 lit.b)). Für Berufsschüler/-innen im Blockunterricht mit auswärtiger Unterbringung sind jeweils Hin- und Rückfahrt zum Beginn und Ende eines Blocks, nicht aber Familienheimfahrten am Wochenende bezuschussungsfähig. Die Mustersatzung zur Regelung der Zuschüsse ist beim Landkreistag Baden-Württemberg erhältlich. Beim Besuch einer Schule außerhalb Baden-Württembergs werden Beförderungskosten nur ausnahmsweise erstattet, z. B. erfolgt eine Kostenerstattung, wenn Berufsschüler durch die Schulaufsichtsbehörde der Fachklasse einer außerhalb Baden-Württembergs gelegenen Berufsschule zugewiesen werden (§ 1, Abs.3 lit.b)).	Baden-württembergische Berufsschülerinnen und Berufsschüler in Landes-, Landesbezirks- und Bezirksfachklassen erhalten nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport vom 8. Dezember 2003 (K. u. U. 2004 S. 21) 1 als freiwillige Leistung des Landes einen Zuschuss von täglich 6,- € zu den Kosten einer notwendigen auswärtigen Unterbringung während des Besuchs des Blockunterrichts in diesen überregionalen Fachklassen.

Berlin, 09.04.2013

Land	Fahrtkosten	Kosten für Unterbringung und Verpflegung
Bayern	<p>Die Erstattung von Fahrtkosten wird durch das „Gesetz über die Kostenfreiheit des Schulwegs (Schulwegkostenfreiheitsgesetz-SchKfrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000; Fundstelle: GVBl 2000, S. 452, Art. 3, Kostenregelung“ geregelt. Demnach trägt die Kosten der notwendigen Beförderung der Aufgabenträger; bei einer Beförderung durch Unternehmen des öffentlichen Personennahverkehrs bestimmen sich die Kosten nach den jeweils maßgebenden Tarifen. Für Schüler im Teilzeitunterricht an öffentlichen und staatlich anerkannten privaten Berufsschulen erstattet der Aufgabenträger die Kosten der notwendigen Beförderung, soweit die nachgewiesenen vom Unterhaltsleistenden aufgewendeten Gesamtkosten der Beförderung eine Familienbelastungsgrenze von 370,00 € je Schuljahr übersteigen.</p>	<p>Die Erstattung von Unterbringung und Verpflegung wird durch das „Bayerische Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 455; ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 23. April 2008 (GVBl S. 139), Art. 10 Leistungen für Gastschüler“ geregelt. Sind Berufsschüler während des Besuchs einer Berufsschule, an der für sie ein Fachsprengel gebildet ist, notwendig auswärtig untergebracht, so werden ihnen die Kosten für Unterkunft und Verpflegung abzüglich eines angemessenen Eigenanteils an den Kosten für die Verpflegung ersetzt. Der Staat gewährt zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung einen pauschalen Zuschuss bis zur Höhe von 15 € je Unterrichtstag abzüglich des Eigenanteils; die im Einzelfall nicht gedeckten Restkosten übernimmt der für die besuchte Berufsschule zuständige Aufwandsträger. Die Restkosten sind nach Maßgabe des Art. 8 Abs. 3 bis zur Höhe des landesdurchschnittlichen Kostensatzes umlagefähig. Für Schüler, die zum Besuch einer außerbayerischen Berufsschule verpflichtet sind, ersetzt der Freistaat Bayern den Berufsschülern die durch den Eigenanteil nicht gedeckten Kosten für Unterkunft und Verpflegung am Ort der auswärtigen Unterbringung in vollem Umfang.</p>
Berlin	Keine	<p>Das Berliner Förderprogramm "Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der Berufsausbildung im Land Berlin" vom 18. Mai 2010 (ABI Nr. 21, S. 793-796 vom 28.05.2010) sieht u. a. eine Förderung für die Berufsschule außerhalb Berlins für die "Splitterberufe" vor. Der Zuschuss beträgt 10,- € je nachgewiesenem Schultag.</p>

Land	Fahrtkosten	Kosten für Unterbringung und Verpflegung
Brandenburg	<p>Träger der Schülerförderung in Brandenburg sind Landkreise und kreisfreie Städte, die im Bereich der Berufsschulen für diejenigen Schüler/-innen zuständig sind, die in ihrer Region einen Ausbildungsbetrieb besuchen. Sie "regeln das Nähere in eigener Verantwortung durch Satzung" (vgl. §112 Schülerrahrtkosten des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg vom 20.05.1995).</p>	<p>Bei notwendiger auswärtiger Unterkunft können Zuschüsse zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Notwendig ist die Unterbringung, wenn die tägliche An- und Rückfahrt von der Wohnung zur Schule bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel mehr als 3 Stunden dauert. Der Zuschuss beträgt 50 v. H. der notwendigen Gesamtkosten für Unterkunft und Verpflegung, jedoch höchstens 4,50 € pro Tag, und kann um 3,50 € pro Tag aufgestockt werden, wenn die Ausbildungsvergütung unter 330,- € netto pro Monat liegt. Der aufgestockte Zuschuss darf 80 v. H. der tatsächlich entstandenen Kosten nicht überschreiten (gültig bis 31.7.2013).</p>
Bremen	Keine	Keine seit 01.01.1996
Hamburg		<p>Die Kostenerstattung ist in der "Richtlinie zur Zahlung des Zuschusses für die Unterbringung und Verpflegung an hamburgische Berufsschulpflichtige für die Zeit des Schulbesuchs in länderübergreifende Fachklassen" geregelt. Ham-burger Berufsschulpflichtige in einem sog. "Splitterberuf", die in einem Bundesland einer Fachklasse zugewiesen werden, erhalten einen Zuschuss von 9,20 € je Unterrichtstag einschließlich der umschlossenen Wochenenden.</p>

Land	Fahrtkosten	Kosten für Unterbringung und Verpflegung
Hessen	Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Zuschuss zu den Fahrtkosten im ersten Ausbildungsjahr durch den Schulträger erfolgen.	<p>Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Berufsschülern mit Ausbildungsvertrag gewährt, deren Beschäftigungsplatz in Hessen liegt und die ihre Berufsschulpflicht (darunter fällt nicht die überörtlichen berriebliche Ausbildung) durch den Besuch einer überörtlichen Fachklasse in Blockform an der zuständigen öffentlichen Schule Hessens oder einer vom Hessischen Kultusministerium als Ersatz für den Berufsschulunterricht anerkannten Schule bzw. einem entsprechend anerkannten Lehrgang erfüllen. Die Zuschussregelungen gelten auch für Berufsschüler, die dauernd in Hessen wohnen und ihre Berufsausbildung außerhalb Hessens absolvieren, sofern nicht in einem anderen Bundesland ein Zuschuss gewährt wird. Dariüber ist eine Bestätigung der für den Ausbildungsort zuständigen Behörde vorzulegen. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn dem Berufsschüler die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und aus diesem Grunde eine auswärtige Unterbringung notwendig ist. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn die tägliche Hin- und Rückfahrt mit dem günstigsten regelmäßig verkehrenden öffentlichen Verkehrsmittel mehr als 3 Stunden dauert. Der Zuschuss beträgt 10,- € je Tag.</p>
Mecklenburg-Vorpommern	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Landeszuschüsse in sozialen Härtefällen an Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Wohnort und Ausbildungsverhältnis in Mecklenburg-Vorpommern gezahlt, die in Landesfachklassen oder überregionalen Fachklassen in Mecklenburg-Vorpommern oder länderübergreifenden Fachklassen in anderen Bundesländern (Splitterberufe) oder Fachklassen in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen besuchen. Der Teilbetrag zu den Fahrtkosten für die Hin- und Rückfahrt zum Blockunterricht beträgt 5 Cent je Kilometer der kürzesten Strecke vom Ausbildungsvorplatz bis zur Schule. Der Zuschuss beträgt 10,- € je Tag.	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel werden Landeszuschüsse an Berufsschülerinnen und Berufsschülern bei Vorliegen eines sozialen Härtefalls gezahlt. Zu den weiteren Zuwendungsvoraussetzungen gehören die Beteiligung des Ausbildungsbetriebes mindestens im Höhe des Landeszuschusses sowie der Nachweis, dass die benötigte Zeit für die Hin- und Rückfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als drei Stunden beträgt. Des Weiteren müssen die Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Wohnort und Ausbildungsvorplatz in Mecklenburg-Vorpommern eine Landes-

<b>Land</b>	<b>Fahrtkosten</b>	<b>Kosten für Unterbringung und Verpflegung</b>
Niedersachsen	dungs- oder Wohnort zum Unterrichtsort. („Richtlinie zur Gewährung von Zuschüssen des Landes Mecklenburg-Vorpommern für Berufsschülerinnen und Berufsschüler bei notwendiger auswärtiger Unterkunft“ vom 24. Januar 2013)	fachklassen oder überregionale Fachklasse in Mecklenburg-Vorpommern oder eine länderübergreifende Fachklasse in anderen Bundesländern (Splitterberufe) oder eine Fachklasse in anderen Bundesländern aufgrund bilateraler Vereinbarungen besuchen. Der Teilbetrag für die notwendige auswärtige Unterkunft beträgt 3,33 Euro je Aufenthaltsstag.
Niedersachsen	Keine	Keine
Nordrhein-Westfalen	Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und Bezirksumgreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50,-€ im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50,-€ übernommen.	Keine Zuschüsse seit 01.01.2008 bis 2010 2011 und 2012 wurden Zuschüsse gezahlt Keine Zuschüsse ab 2013
Rheinland-Pfalz	Der Zuschuss zu den Fahrtkosten beträgt je notwendigen Aufenthaltsstag 3,00 €, jedoch nicht mehr als die tatsächlich entstandenen notwendigen Fahrtkosten.	In Rheinland-Pfalz gibt es die Verwaltungsvorschrift "Zuschüsse zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten an Berufsschülerinnen und Berufsschüler im Blockunterricht". Berufsschüler, die am Blockunterricht der Berufsschule teilnehmen, können auf Antrag einen Zuschuss zu den Unterkunfts- und Verpflegungskosten erhalten, wenn ihnen die tägliche Fahrt zum Unterrichtsort nicht zugemutet werden kann und sie deshalb am Schulort oder in seiner Nähe wohnen müssen. Der Zuschuss je notwendigem Aufenthaltsstag beträgt 6,90 €, jedoch nicht mehr als 50 v. H. der Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung.
Saarland	Keine	Die entstandenen Kosten für Unterkunft und Verpflegung während des Blockunterrichts werden im Saarland auf Antrag mit 40 % der nicht durch die Leistungen Dritter gedeckten Aufwendungen, max. 7,00 € pro Tag, einschließlich der zwischen den Blockwochen liegenden Samstage und Sonntage, bezuschusst.

Land	Fahrtkosten	Kosten für Unterbringung und Verpflegung
Sachsen	Keine	<p>Auf der Grundlage der „Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die finanzielle Unterbringung von Schülern bei notwendiger auswärtiger Unterbringung (Sächsische Unterbringungsverordnung – SächsUVo) vom 18. Dezember 2008 wird sächsischen Schülern eine finanzielle Unterstützung von mindestens 8,00 € pro Unterrichtstag und bei unzumutbaren Verkehrsverbindungen auch für unterrichtsfreie Tage sowie An- und Abreisetage gewährt. Notwendig ist eine auswärtige Unterbringung, wenn die tägliche Gesamtwegezeit zwischen Hauptwohnsitz und Schule mit öffentlichen Verkehrsmitteln mindestens 180 Minuten, bei Schülern mit Behinderung mindestens 130 Minuten, beträgt.</p>
Sachsen-Anhalt		<p>Die Erstattung von Fahrtkosten erfolgt gemäß „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Auszubildende zu den Kosten der auswärtigen Unterbringung sowie zu Fahrtkosten aus Anlass eines Besuchs einer auswärtigen Berufsschule“ RdErl. des MK vom 1.6.2010, SVBl. LSA, S.193; geänd. durch RdErl. des MK v. 29.4.2011, SVBl. LSA, S. 180; geänd. durch RdErl. des MK v. 1.12.2012, SVBl. LSA, S.3 gestaffelt nach Einkommen (20 bis 80 v. H. der nachgewiesenen Fahrtkosten) sofern die Einkünfte der/des Auszubildenden 600.- € nicht übersteigen. Die Mindertfernung bei Tagesbeschulung zwischen Wohnort und Schule muss 50 km betragen (befreit davon sind Auszubildende nach § 66 BBiG bzw. § 42m HwO).</p>

<b>Land</b>	<b>Fahrtkosten</b>	<b>Kosten für Unterbringung und Verpflegung</b>
Schleswig-Holstein	Keine	Keine
Thüringen	Gemäß Richtlinie des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) vom 20. Oktober 2010 erhalten Schüler, die von sozialer Härte betroffen sind, unter bestimmten Voraussetzungen Zuschüsse zu den Fahrtkosten.	Unter bestimmten Voraussetzungen können Zuschüsse zu den Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung gewährt werden. Zuwendungsfähig sind 50 v. H. der je notwendigem Aufenthaltszeit entstehenden Ausgaben für Unterkunft und Verpflegung, höchstens jedoch 10,00 € je Aufenthaltszeit (siehe Richtlinie des TMBWK vom 20. Oktober 2010).